

Pflegekostenzuschuss, ab 1.1.2023

Ergänzungen in rot

Streichungen in blau

Pflegekostenzuschuss

§ 1 Leistungsempfänger

(1) Alle Bezieher eines Pensionszuschusses, die selbst einmal Mitglied der Gehaltskasse waren, erhalten für den Fall des Bezuges von staatlichem Pflegegeld auf Antrag einen Zuschuss zu diesem Pflegegeld.

(2) Der Pflegekostenzuschuss gebührt für jene Zeiträume, in denen neben einer gesetzlichen Pension auch staatliches Pflegegeld zusteht.

(3) Erfolgt die Antragstellung auf Zuerkennung eines Pflegekostenzuschusses länger als ein Jahr nach der erstmaligen Zuerkennung eines staatlichen Pflegegeldes, so wird der Pflegekostenzuschuss vom Zeitpunkt der Antragstellung maximal ein Jahr rückwirkend ausbezahlt.

§ 2 Leistungshöhe

(1) Die Höhe des Pflegekostenzuschusses beträgt pro Monat anrechenbarer GK-Dienstzeit in Abhängigkeit von der staatlichen Pflegegeldstufe monatlich zwölf mal jährlich:

PFLEGEgeldSTUFE	PFLEGEKOSTENZUSCHUSS MTL. PRO ANRECHENBAREM MONAT
1	-
2	-
3	€ 0,77
4	€ 0,77
5	€ 0,77
6	€ 0,77
7	€ 0,77

(2) Der Pflegekostenzuschuss gebührt auch für Zeiträume, in denen das staatliche Pflegegeld ruht (z.B. wg. Spitalsaufenthalt).

(3) Für die Berechnung des Pflegekostenzuschusses werden jene Gehaltskassen-Monate herangezogen, die für die Berechnung des Pensionszuschusses nach Statut A herangezogen werden (§ 2 Abs. 3 Statut A) sowie zusätzlich im jeweiligen Dienstausschuss Dienstzeiten

a) als Konzessionär

b) als Besitzer

c) als pragmatisierter Apotheker

d) als Ordensangehöriger

e) als Miteigentümer mit Leitung, sofern keine Mitgliedsbeiträge wie für einen angestellten Apotheker entrichtet wurden und

f) als Pächter, sofern diese zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 30. Juni 2000 liegen und sich

nicht mit Pensionsversicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung decken oder nach dem 30. Juni 2000 liegen.

(4) Eine Änderung der staatl. Pflegegeldstufe bewirkt eine Änderung der Einstufung durch die Gehaltskasse.

§ 3 Anpassung

(1) Die Höhe des Pflegekostenzuschusses für jede einzelne Stufe an staatlichem Pflegegeld wird in Hinkunft vom Vorstand der Gehaltskasse festgesetzt, wobei sich eine Änderung sowohl auf bereits zuerkannte als auch auf neu zuzuerkennende Pflegekostenzuschüsse auswirkt.

§ 4 Pensionsabtretung Abwicklung

(1) Bezieher eines Pflegekostenzuschusses sind verpflichtet – soweit technisch möglich – ihre gesetzliche Pension zur gemeinsamen Auszahlung und Versteuerung an die Gehaltskasse abzutreten.

(1) Wird die gesetzliche Pension eines Beziehers eines Pflegekostenzuschusses nicht an die Pharmazeutische Gehaltskasse abgetreten, so ist Der Bezieher eines Pflegekostenzuschusses ist verpflichtet, jede Änderung im Bereich des Pflegegeldbezuges umgehend an die Pharmazeutische Gehaltskasse zu melden. Weiters muss der Bezieher des Pflegekostenzuschusses jährlich auf Aufforderung einen Nachweis über den Bezug von staatlichem Pflegegeld erbringen, andernfalls der Pflegekostenzuschuss eingestellt wird.

(2) Der Pflegekostenzuschuss stellt eine freiwillige Leistung gem. § 40 GKG 2002 dar. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung steht im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung bei der gemeinsamen Versteuerung von gesetzlicher Pension und Pensionszuschuss der Gehaltskasse.

Diese gemeinsame Versteuerung wird den Mitgliedern seit vielen Jahren dadurch angeboten, dass das Mitglied seine gesetzliche Pension an die Gehaltskasse abtritt und wir die gesetzliche Pension zusammen mit unserem Pensionszuschuss an das Mitglied zur Auszahlung bringen. Damit wird eine gemeinsame Versteuerung der beiden Bezüge erreicht und eine Steuernachzahlung vermieden.

Dieses Service führt aber auch dazu, dass die Gehaltskasse für die korrekte Versteuerung dieser Zahlungen verantwortlich ist und sich in der Vergangenheit schon mehrmals sehr aufwändigen Steuerprüfungen dieses Bereiches unterziehen musste.

Seit einigen Jahren bietet nun die PVA sozusagen das umgekehrte Service für alle Dienstgeber an, die Zusatzpensionen an Pensionsbezieher zur Auszahlung bringen. Da würde die Vorgangsweise folgendermaßen ausschauen:

Das ehemalige Mitglied erhält seine gesetzliche Pension direkt von der PVA angewiesen, es ist keine Abtretung an die Gehaltskasse mehr notwendig.

Die Gehaltskasse zahlt ihren Pensionszuschuss ebenfalls direkt an das ehemalige Mitglied aus und teilt gleichzeitig über eine genormte Schnittstelle der PVA die Höhe des Pensionszuschusses mit.

Die PVA nimmt dann die Versteuerung beider Bezüge vor. Damit kommt es auch zu keiner Steuernachzahlung.

Die Gehaltskasse wird die Vorgangsweise mit 1.1.2023 auf diese neue Vorgangsweise umstellen.

Daher musste in der Richtlinie zum Pflegekostenzuschuss die Verpflichtung zur Abtretung der gesetzlichen Pension gestrichen werden.